

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Staatssekretärin

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6591

01.06.2026

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 3. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie vereinbart werde ich bei der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 3. Juni zum aktuellen Fluchtgeschehen berichten. Im Vorwege der Sitzung stelle ich den Abgeordneten die Präsentation zum Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein 2025 hiermit zur Verfügung. Etwaige Fragen zum Lagebild beantworte ich gerne im Rahmen der Sitzung.

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlage:

Präsentation zum Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein 2025

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Lagebild Rückkehr für Schleswig-Holstein

Berichtszeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	2
I. Vormerkung.....	3
II. Rahmendaten.....	3
1. Aufhältige gesamt.....	4
2. Ausreisepflichtige gesamt.....	5
3. Die häufigsten Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen zum 31.12.2025 im Vergleich zum 31.12.2024.....	8
III. Freiwillige Rückkehr.....	9
1. Statistische Daten.....	9
2. Freiwillige/geförderte Ausreisen nach Kreisen und kreisfreien Städten.....	11
3. Förderprogramme.....	12
4. Rückkehrberatung.....	14
IV. Rückführung.....	16
1. Abschiebungen.....	18
2. Dublin-Überstellungen.....	21
3. Nutzung der LUK-A.....	24
4. Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen.....	25
5. Passersatzbeschaffung.....	28
6. Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam.....	33
V. Vergleichsbetrachtung.....	34
1. Kreise/kreisfreien Städte und LaZuF.....	34
2. Bundesländer und Bund.....	38

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AHE	Abschiebungshafteinrichtung
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BPOL	Bundespolizei
EU	Europäische Union
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LaZuF	Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
LUK-A	Landesunterkunft für Ausreisepflichtige
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
PEB	Passersatzbeschaffung (Identitätsklärung und Beschaffung von Passersatzpapieren für ausreisepflichtige Ausländer, welche nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses sind)
RÜE	Rückübernahmeersuchen
StA	Staatsangehörigkeit
ZAIPort	Zentrales Ausländer Informations Portal
ZBH	Zuwanderungsbehörde

I. Vormerkung

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) des Landes Schleswig-Holstein erstellt jährlich ein Lagebild Rückkehr für Schleswig-Holstein.

Es basiert auf den Daten des statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein, des AZR¹, Informationen aus den Kreisen und kreisfreien Städten sowie dem LaZuF und bietet einen umfassenden Überblick über die Situation zum Rückkehrmanagement in Schleswig-Holstein.

II. Rahmendaten

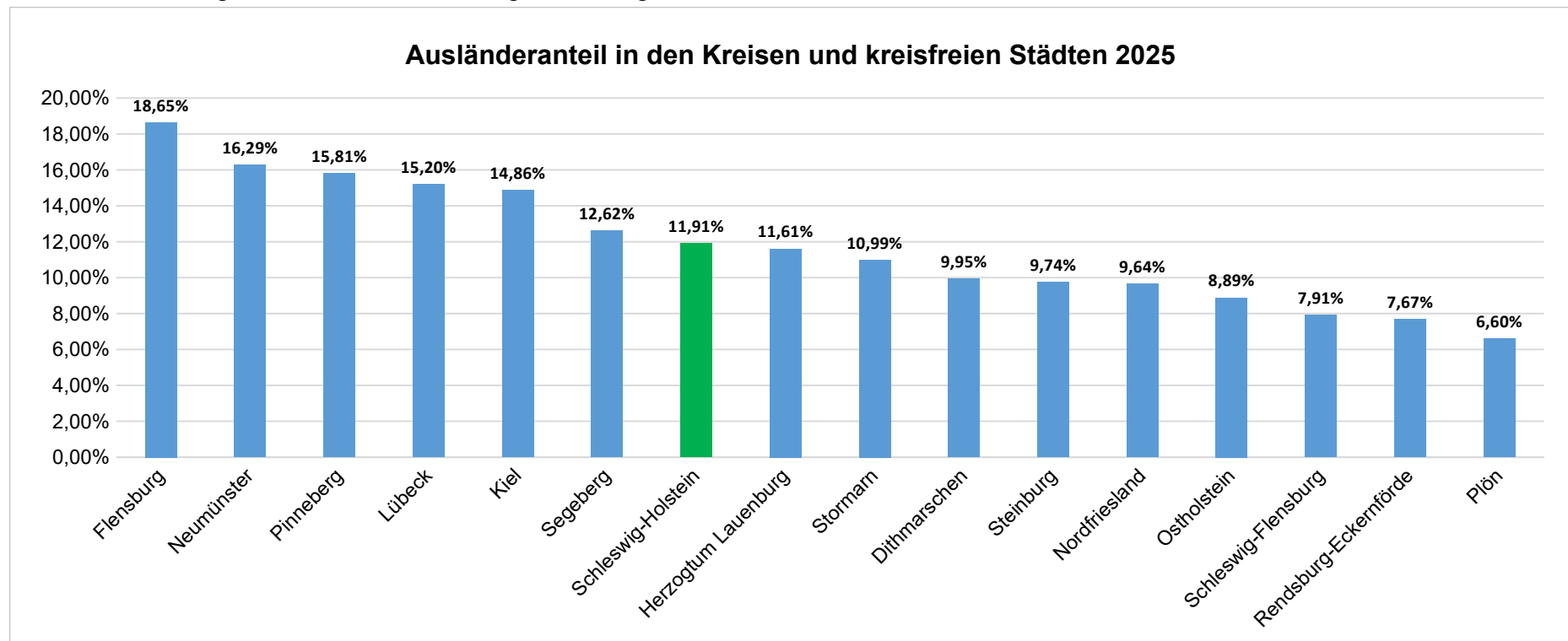
Das Lagebild Rückkehr gibt einen Überblick über den Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein, die Gruppe der ausreisepflichtigen Personen, Daten zur freiwilligen Rückkehr und über die von den Kreisen/kreisfreien Städten sowie vom LaZuF gemeldeten Rückkehrdaten für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025. Die nächste Aktualisierung erfolgt zum Stichtag 31.12.2026.

In Schleswig-Holstein unterstützt das LaZuF als landesweite Koordinierungsstelle die Kreise/kreisfreien Städte bei der Erfüllung der Aufgaben der Beschaffung von Heimreisedokumenten und organisatorischen Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen (§ 7 LAufnG). Im Lagebild wird bei den Maßnahmen der Rückkehr sowie den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei der Erhebung und Darstellung der Zahlen, Daten und Fakten zwischen „in Amtshilfe durch das LaZuF“ und „ohne Amtshilfe des LaZuF“ unterschieden.

¹ In Ermangelung einer sonstigen sicheren Datenquelle wird das AZR für die Kapitel II u. III herangezogen. Das AZR wird vom BAMF geführt (Registerbehörde), vgl. § 1 AZRG. Die ABHn sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität gem. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 AZRG verpflichtet. Sie allein verfügen über die erforderliche Sachnähe. Insofern sind sie auch für die Pflege des AZR und für die Datenqualität zuständig.

1. Aufhältige gesamt

Zum Stichtag 31.12.2025 betrug der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein 11,91 Prozent (352.542 Personen)². Die fünf häufigsten Herkunftsländer waren die Ukraine (13,51 Prozent), Syrien (10,27 Prozent), die Türkei (8,87 Prozent), Polen (7,93 Prozent) und Afghanistan (6,63 Prozent). Der Anteil der Drittstaatsangehörigen an der Gesamtbevölkerung betrug 8,40 Prozent (248.670 Personen)³. Die Stadt Flensburg, der Kreis Pinneberg, die Städte Neumünster, Lübeck und die Landeshauptstadt Kiel wiesen die höchsten Anteile an ausländischer Bevölkerung auf. Die niedrigsten Anteile verzeichneten die Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Ostholstein und Nordfriesland.



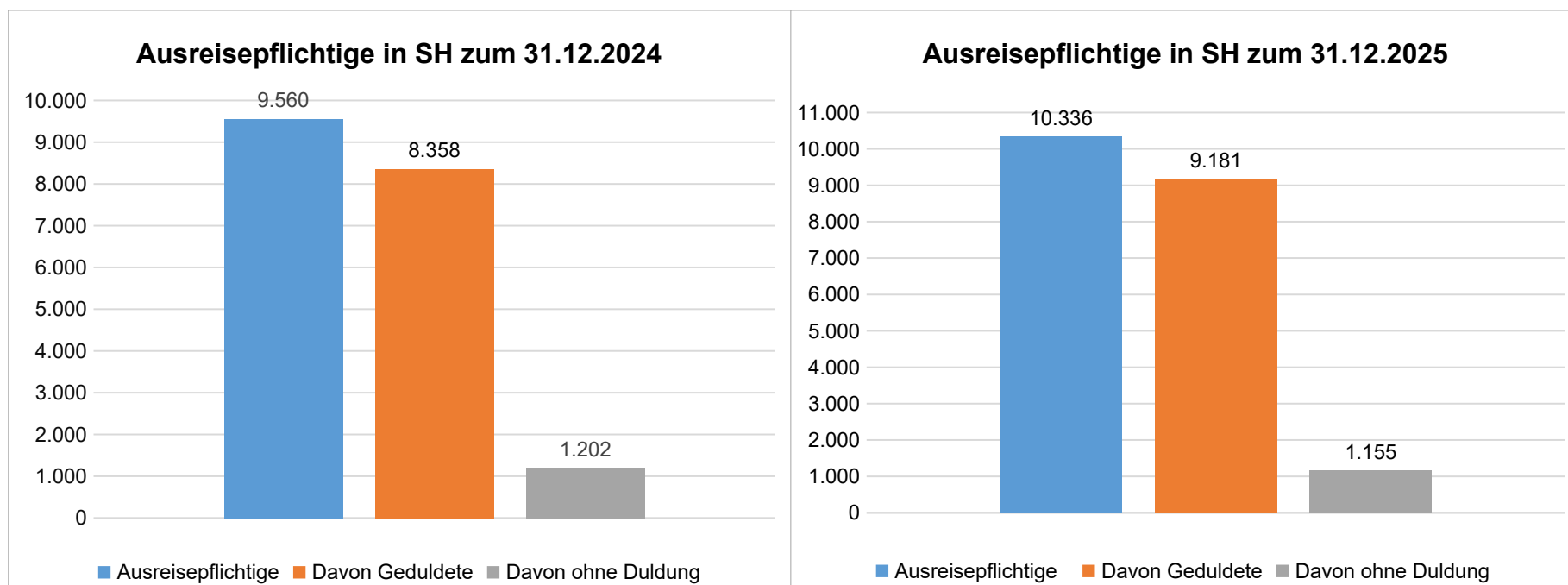
² Die Angaben zur Gesamtbevölkerung wurden dem statistischen Bericht „Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 3. Quartal 2025“ des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein entnommen. Die Daten zu ausländischer Bevölkerung wurden dem AZR zum Stichtag 31.12.2025 entnommen.

³ Die Anzahl der Drittstaatsangehörigen wurde durch Abzug der EU-, EWR-Bürger (ohne EU) und Schweizer Staatsangehörigen von der Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung ermittelt.

2. Ausreisepflichtige gesamt⁴

Die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen lag zum Stichtag 31.12.2025 bei 10.336, von denen 88,83 Prozent (9.181 Personen) eine Duldung⁵ hatten. Das bedeutet einen Anstieg um etwa 1,64 Prozent im Vergleich zum Stichtag 31.12.2024.

Für 1.155 Personen (Vorjahr: 1.202) war im AZR weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung eingetragen. Anhand der Datenlage im AZR sind die Ursachen dafür nicht feststellbar. Die häufigsten Herkunftsländer von Personen ohne Duldung waren der Irak, Afghanistan, Albanien, die Türkei, Polen, Syrien, Serbien, der Iran, Armenien und Rumänien.

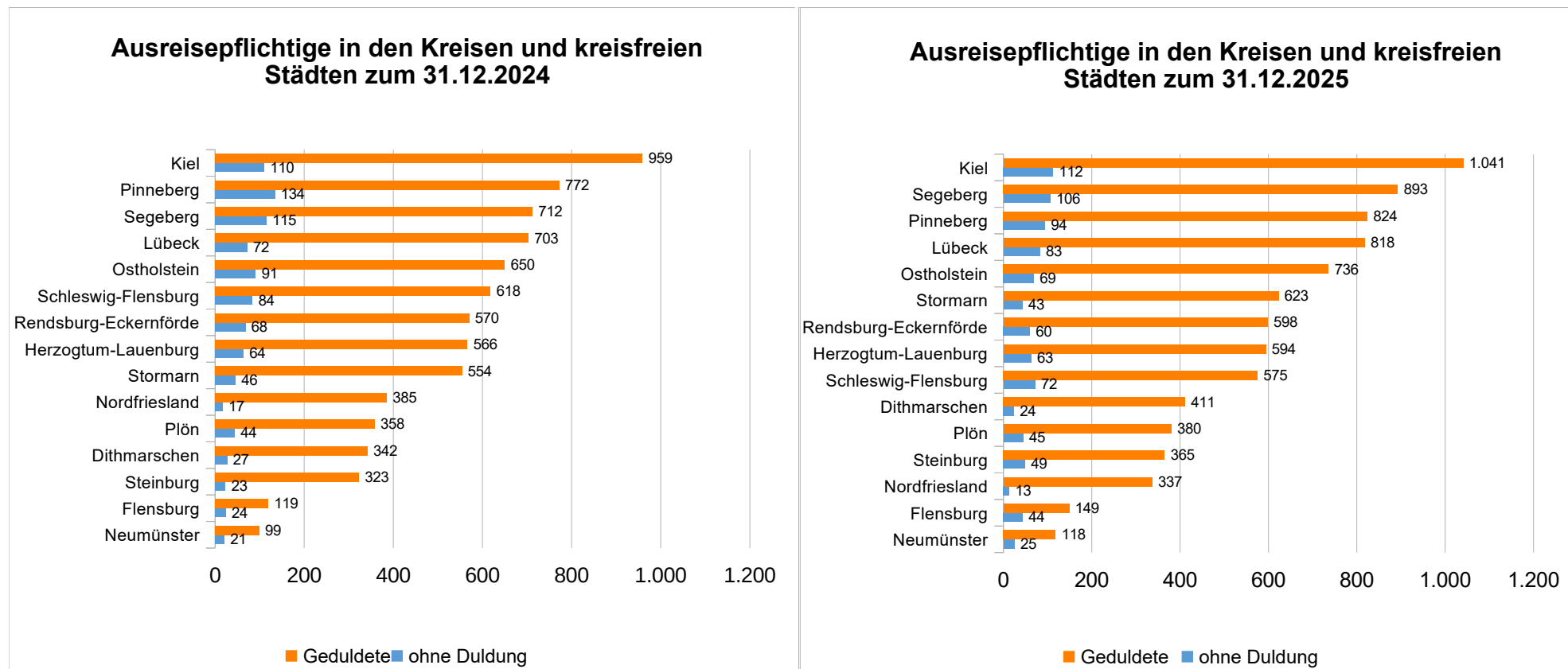


⁴ Quelle für alle statistischen Daten im Kapitel II.2 ist das AZR jeweils zum Stichtag 31.12.

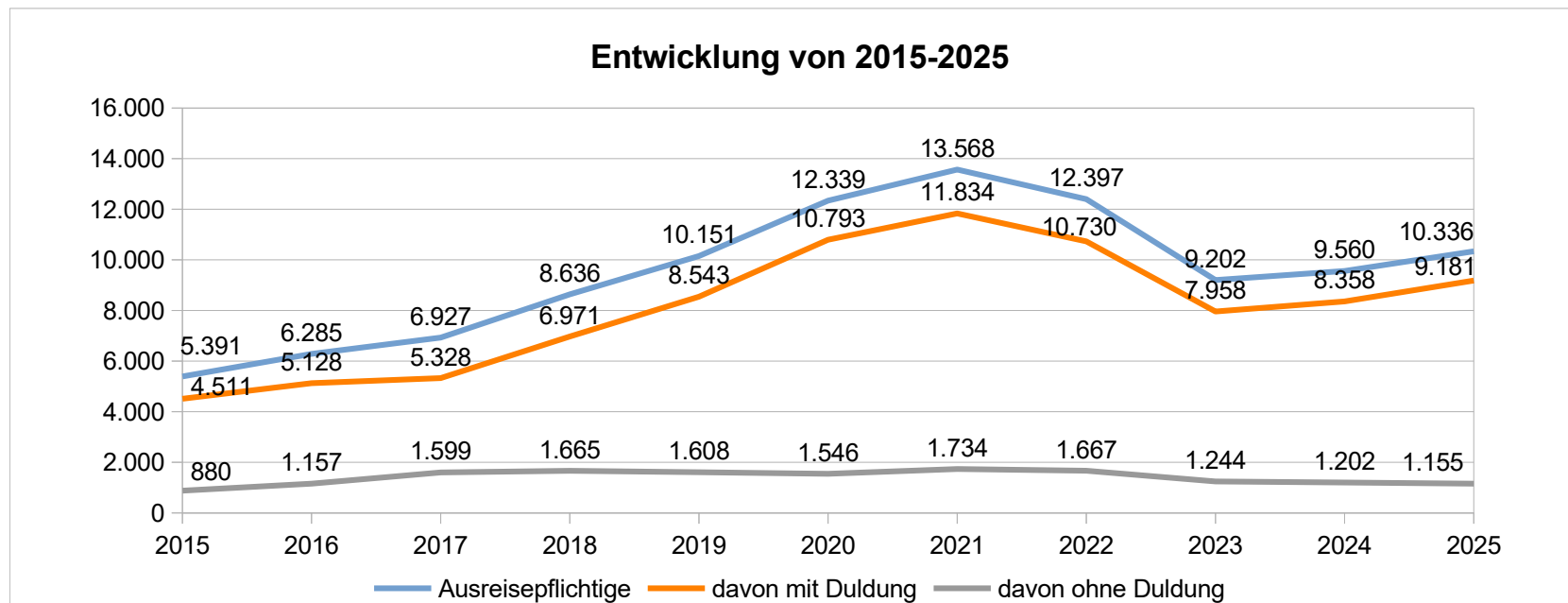
⁵ Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (nicht jedoch der Ausreisepflicht; Geduldete bleiben ausreisepflichtig). Duldungen werden (abhängig von den Umständen des Falles und dem konkreten Duldungsgrund) regelmäßig für kurze Zeiträume sowie unter Widerrufsvorbehalt und/oder der auflösenden Bedingung der Ankündigung der Abschiebung erteilt.

Im Zeitraum 2015-2025 hat sich die Zahl der ausreisepflichtigen Personen in Schleswig-Holstein um 91,7 Prozent erhöht. Die Zahl der geduldeten Personen hat sich um 103,5 Prozent erhöht und die Zahl Personen ohne Duldung ist um 31,3 Prozent gestiegen.⁶

Den höchsten Anteil von Personen ohne Duldung im Verhältnis zu den Ausreisepflichtigen hatten die Städte Neumünster und Flensburg sowie der Kreis Steinburg. Den niedrigsten Anteil von Personen ohne Duldung hatten die Kreise Nordfriesland, Stormarn und Dithmarschen.

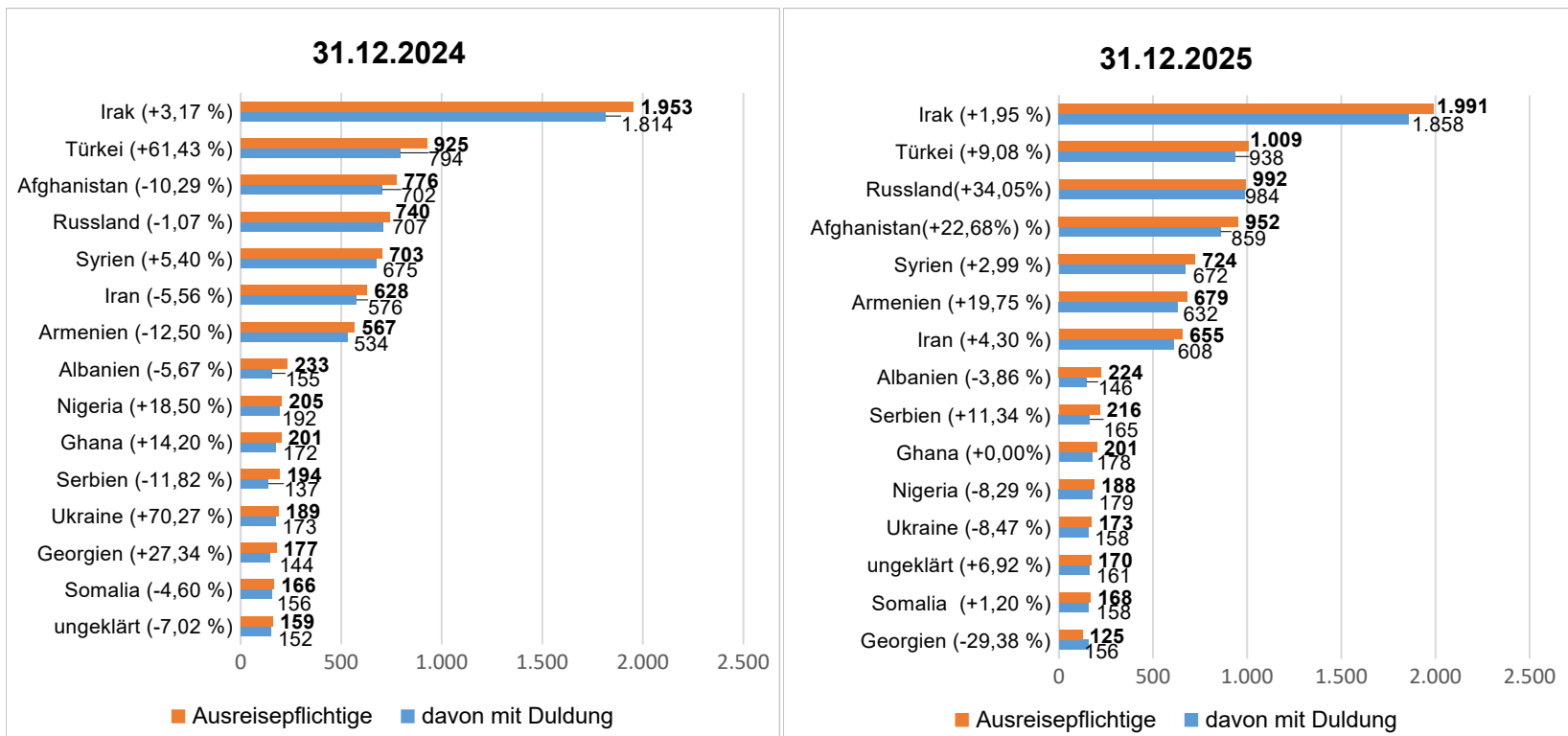


⁶ Die Zahlen zu Ausreisepflichtigen und Geduldeten geben Ist-Stände an den jeweiligen Stichtagen wieder. Eine Erfassung der Zu- und Abgänge erfolgt nicht.



Der Rückgang der Zahl der Duldungen in den Jahren 2022 und 2023 ist maßgeblich auf das Chancenaufenthaltsrecht zurückzuführen. Vom 31.12.2022 bis zum 30.12.2025 konnten Personen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhielten, unter niedrigen weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten erhalten. Insgesamt wurden bis zum 10. Januar 2026 (Stichtag einer internen Erhebung des MSJFSIG) 3.744 Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG seit dem 31.12.2022 in Schleswig-Holstein erteilt. Laut AZR hielten sich zum 31.12.2025 nur noch 496 Personen mit einem Titel nach § 104c AufenthG in Schleswig-Holstein auf. Die in den Jahren 2024 und 2025 wieder steigenden Duldungszahlen können zum Teil auch mit Personen erklärt werden, die nach dem Auslaufen des Chancenaufenthaltsrechts den Übergang in andere Aufenthaltsrechte nicht geschafft haben und wieder ausreisepflichtig geworden sind.

3. Die häufigsten Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen zum 31.12.2025 im Vergleich zum 31.12.2024⁷



⁷ Quelle: AZR, in Klammern = prozentuale Veränderung der Zahlen im Vergleich zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

III. Freiwillige Rückkehr

1. Statistische Daten

Im Jahr 2025 haben insgesamt mindestens 974⁸ ausländische Personen Schleswig-Holstein freiwillig verlassen (Vorjahr: 1.100).⁹ Das macht im Verhältnis zur Zahl der Ausreisepflichtigen einen Anteil von 9,42 Prozent aus. 41,24 Prozent (353) der freiwilligen Ausreisen sind aus dem Zuständigkeitsbereich des LaZuF erfolgt. Davon hat das LaZuF insgesamt 75 freiwillige Ausreisen in Amtshilfe für Zuwanderungs-/Ausländerbehörden organisiert (2024: 80).¹⁰

Insgesamt wurden 288 Personen mit verschiedenen Programmen bei der freiwilligen Ausreise und Reintegration unterstützt (Vorjahr: 347). Am häufigsten wurden dabei das REAG/GARP 2.0 - Programm und die Reisebeihilfe des Landes Schleswig-Holstein in Anspruch genommen.

Die häufigsten Zielländer der Rückkehrenden aus dem LaZuF waren die Türkei (52 Personen), Armenien (52 Personen), der Irak (32 Personen), Griechenland (25 Personen) und Georgien (23 Personen).¹¹

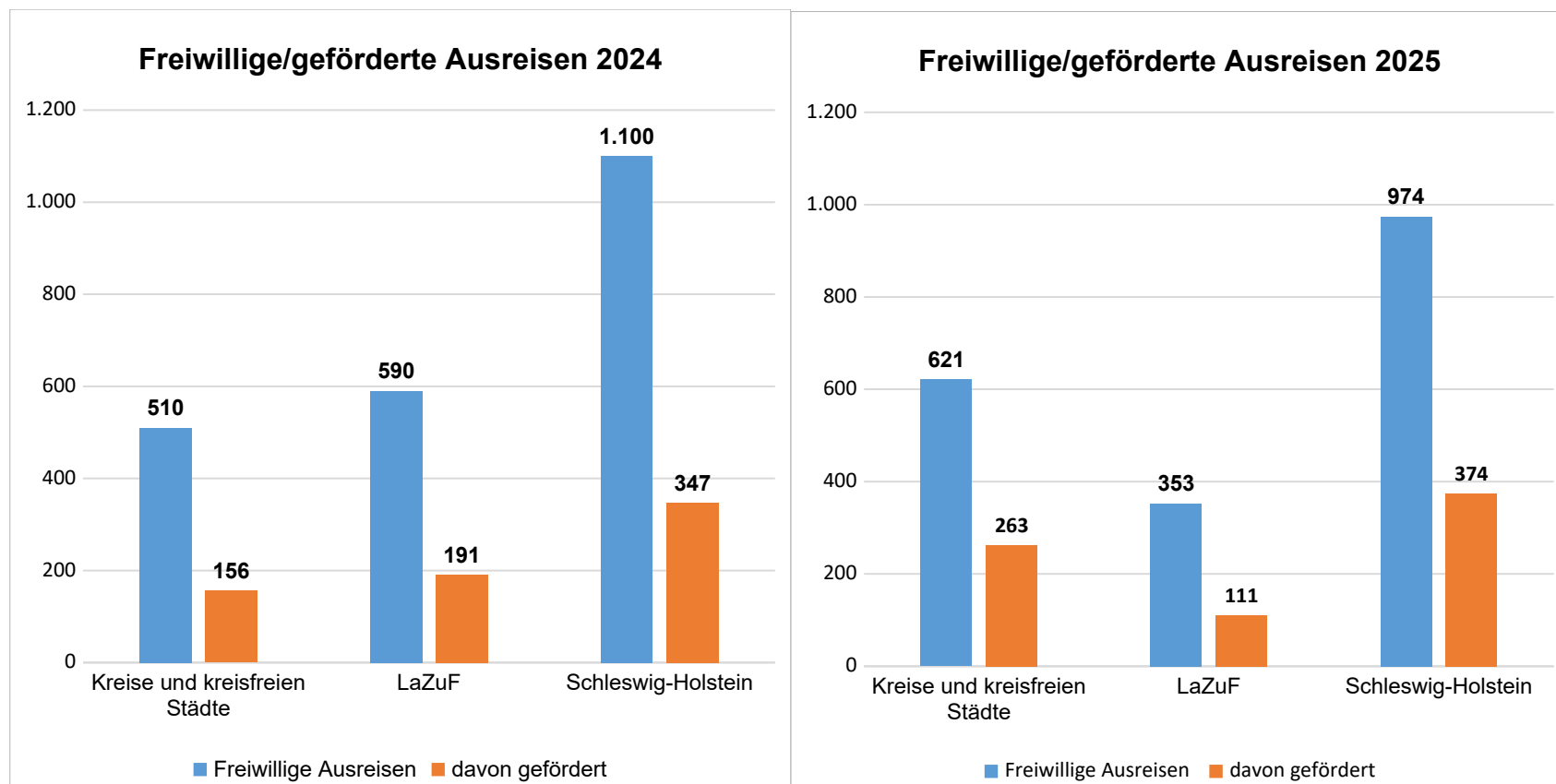
Eine Rechtspflicht, sich im Fall einer freiwilligen Ausreise bei der zuständigen Zuwanderungs-/Ausländerbehörde abzumelden, existiert nicht. Da freiwillige Ausreisen oft eigenständig ohne die unmittelbare Einbindung deutscher Behörden erfolgen, wird die Zahl der freiwilligen Ausreisen nur unvollständig erfasst. Erfasst werden insbesondere Fälle, in denen Personen Förderungen für die freiwillige Ausreise in Anspruch nehmen, vor ihrer freiwilligen Ausreise Beratungsangebote wahrgenommen haben oder Behörden sonst von der freiwilligen Ausreise Kenntnis erlangen. Aus diesem Grund muss bei der Betrachtung von nachfolgenden Ergebnissen berücksichtigt werden, dass eine vollständige statistische Erfassung von freiwilligen Ausreisen nicht darstellbar ist.

⁸ Unvollständig aufgrund der fehlenden Rückmeldung der statistischen Zahlen der freiwilligen Ausreise durch einzelne ABHn.

⁹ Abweichungen zum Zuwanderungsbericht Schleswig-Holstein aufgrund nachträglicher Korrekturen

¹⁰ Die Zahlen der in Amtshilfe für die Kreise und kreisfreien Städte organisierten freiwilligen Ausreisen werden beim LaZuF miterfasst.

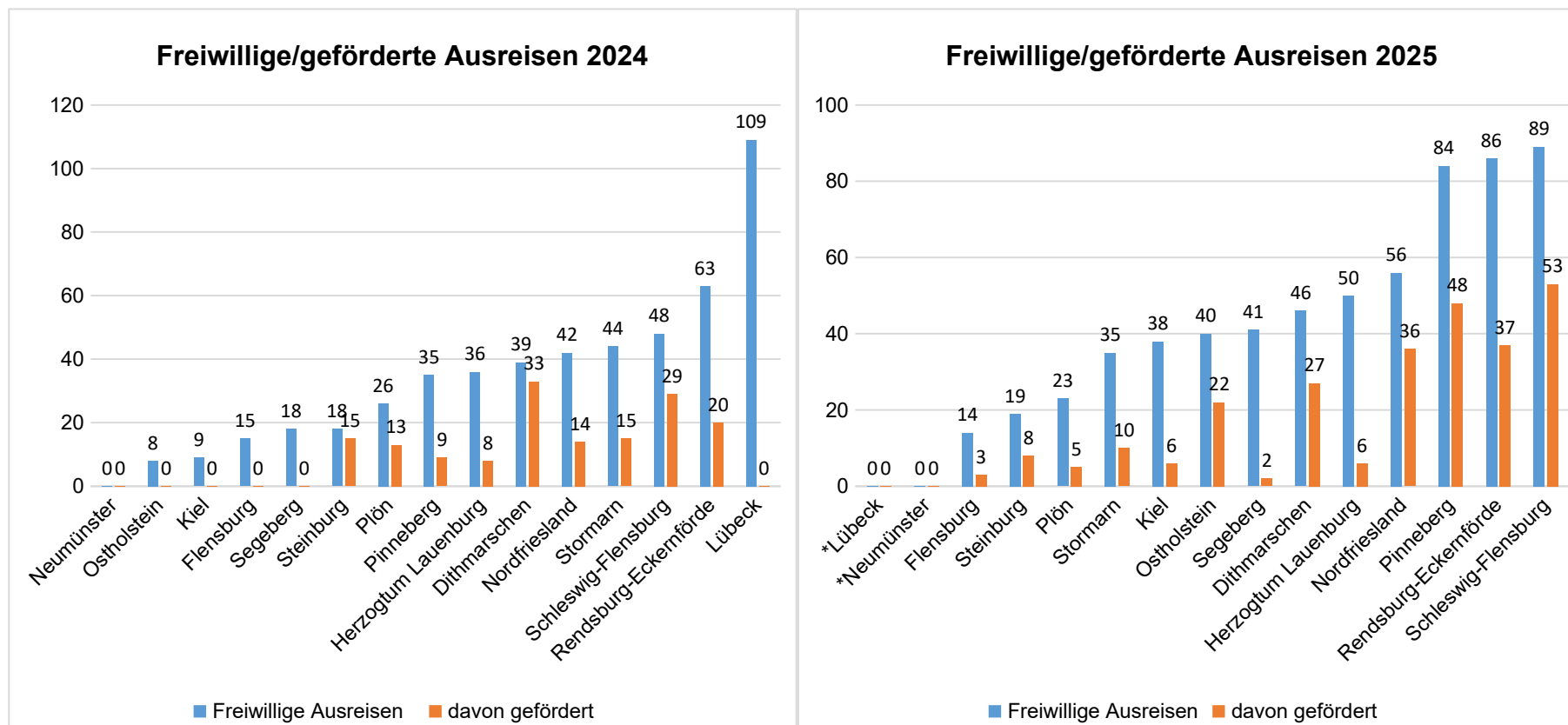
¹¹ Quelle: LaZuF. Die Zielländer waren nicht immer die Herkunftsländer, sondern auch die aufnahmebereiten Staaten.



In den Zahlen des LaZuF sind für das Jahr 2025 folgende Zahlen der in Amtshilfe durchgeführten freiwilligen Ausreisen enthalten: Landeshauptstadt Kiel - 18, Kreis Schleswig-Flensburg – 17, Stadt Lübeck – 10, Kreis Rendsburg-Eckernförde – 10, Kreis Nordfriesland – 9, Kreis Dithmarschen – 7, Kreis Segeberg – 3, Kreis Stormarn- 2, Stadt Flensburg – 1, Kreis Herzogtum-Lauenburg -1, Kreis Plön -1 und Kreis Steinburg -1.

2. Freiwillige/geförderte Ausreisen nach Kreisen und kreisfreien Städten

Die Darstellung zeigt die freiwilligen und geförderten Ausreisen¹², die ohne Amtshilfe des LaZuF in den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2025 erfolgt sind:¹³



*Kreise die keine Zahlen zur Freiwilligen/geförderten Ausreise 2025 geliefert haben.

¹² Für den Kreis Dithmarschen wurde die Zahl der Abfrage vom 31.10.2025 dargestellt, aufgrund fehlender Daten bis zum 31.12.2025.

¹³ Quelle: Abfrage von MSJFSIG bei Kreisen/kreisfreien Städten; eine Eingrenzung auf bestimmte Herkunfts- oder Zielländer, Aufenthaltsdauer oder –status der ausgereisten Personen wurde nicht vorgenommen.

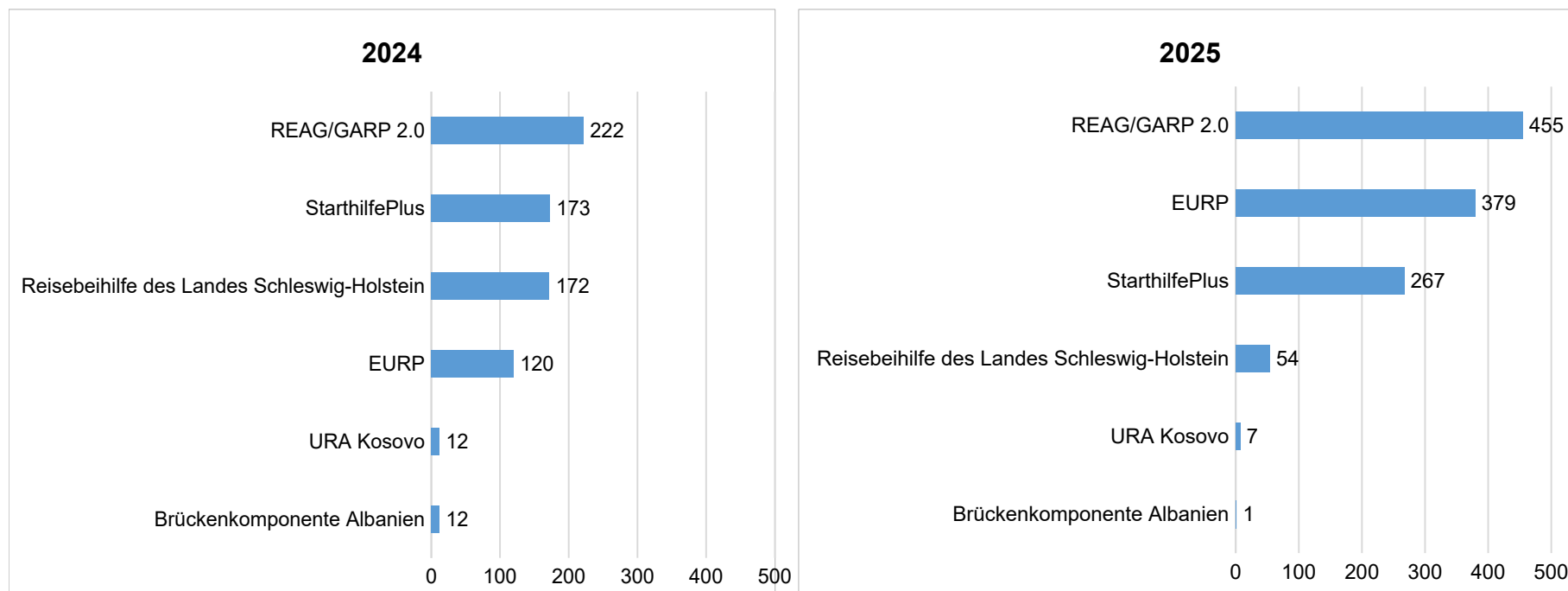
3. Förderprogramme

Bund und Länder fördern die freiwillige Ausreise bestimmter Personengruppen mit verschiedenen Programmen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Person nicht die nötigen Mittel für eine Rückreise aufbringen kann. Einige Förderprogramme stehen sowohl den freiwillig Rückkehrenden als auch rückgeführten Personen zur Verfügung.

Schleswig-Holstein beteiligt sich an folgenden bundesweiten und europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen:

- **REAG/GARP 2.0:** humanitäres Hilfsprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, das durch Bund und Länder finanziert wird. Zu dem geförderten Personenkreis gehören primär mittellose Asylantragstellende, deren Asylantrag abgelehnt wurde sowie andere, in den REAG/GARP-Leitlinien genannten förderfähigen Personen.
- **StarthilfePlus:** Seit dem Jahr 2017 wird das Programm REAG/GARP durch das Bundesprogramm zur Förderung der freiwilligen Ausreise ergänzt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Förderung ist eine REAG/GARP-Förderung.
- **URA:** Ein Reintegrationsprojekt speziell für Menschen, die in den Kosovo zurückkehren.
- **Brückenkompone**nte Albanien: Ein Reintegrationsprojekt unterstützt seit April 2021 Rückkehrende unmittelbar nach ihrer Ankunft in Albanien.
- **European Reintegration Programme (EURP):** Das EURP (vormals „Joint Reintegration Services“; bis zum 30.06.2022 ER-RIN-Projekt) ist das zentrale europäische Programm im Bereich Reintegrationsförderung. Es richtet sich an ausreisepflichtige Personen aus aktuell 32 Herkunftsländern. Eine Unterstützung ist sowohl für freiwillig rückkehrende als auch für rückgeführte Personen möglich.
- **ZIRF-Counselling:** Ein Informationsangebot für Rückkehrberatungsstellen sowie für Rückkehrende. ZIRF stellt Daten zur Infrastruktur, zur wirtschaftlichen Situation oder zu der medizinischen Versorgung in einzelnen Städten oder Regionen der Zielländer zusammen und beantwortet spezifische Anfragen zu einzelnen Zielländern. Im Jahr 2025 wurden 48 ZIRF-Anfragen aus Schleswig-Holstein gestellt (2024: 19)
- **IntegPlan IX und IntegPlan Einzelfallförderung:** Projekte der Micado Migration gGmbH. Es werden Weiterbildungsveranstaltungen für Rückkehrberatende angeboten. Darüber hinaus wird eine jährliche bundesweite Fachtagung durchgeführt und eine konkrete Einzelfallförderung für Rückkehrwillige angeboten, die durch das Raster der bestehenden Förderprogramme hindurchfallen. Im Jahr 2025 haben 72 Personen (2024: 53 Personen) aus Schleswig-Holstein an Weiterbildungen von IntegPlan teilgenommen.

- **Reisebeihilfe Schleswig-Holstein:** Seit 2019 existiert eine landeseigene Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, um die Finanzierungslücken zu schließen, wenn bundesweite Rückkehrprogramme nicht greifen.



**Quellen: BAMF, LaZuF. Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen ist statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen teilnehmen können.*

Die häufigsten Zielländer der Rückkehrenden mit dem REAG/GARP 2.0 - Programm im Jahr 2025 waren Syrien, die Türkei, Armenien, Russland, der Irak, Georgien und Moldau.

4. Rückkehrberatung

Mit Mitteln des Landes und teilweise der EU (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) wird für ausreisepflichtige und ausreisewillige Personen flächendeckend eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung in Schleswig-Holstein angeboten.

Rückkehrberatungsstellen informieren und beraten Rückkehrinteressierte über die Möglichkeiten und Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr sowie über passende Programme, die bei der Rückkehr, bei der Rückkehrvorbereitung sowie Reintegration unterstützen.

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (DW SH) beantragte erstmalig 2018 die Einrichtung und fachliche Begleitung von sechs unabhängigen regionalen Beratungsstellen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Landesgeförderte unabhängige freiwillige Perspektiv- und Rückkehrberatung Schleswig-Holstein findet durch folgende Träger statt: Diakonisches Werk Altholstein GmbH an den Standorten Kiel und Rendsburg, Diakonie Rantzau- Münsterdorf am Standort Elmshorn, Diakonisches Werk Plön- Segeberg am Standort Bad Segeberg, Diakonisches Werk Dithmarschen am Standort Meldorf, Diakonisches Werk Nordfriesland am Standort Husum, Diakonie Herzogtum Lauenburg an den Standorten Lübeck und Ratzeburg.

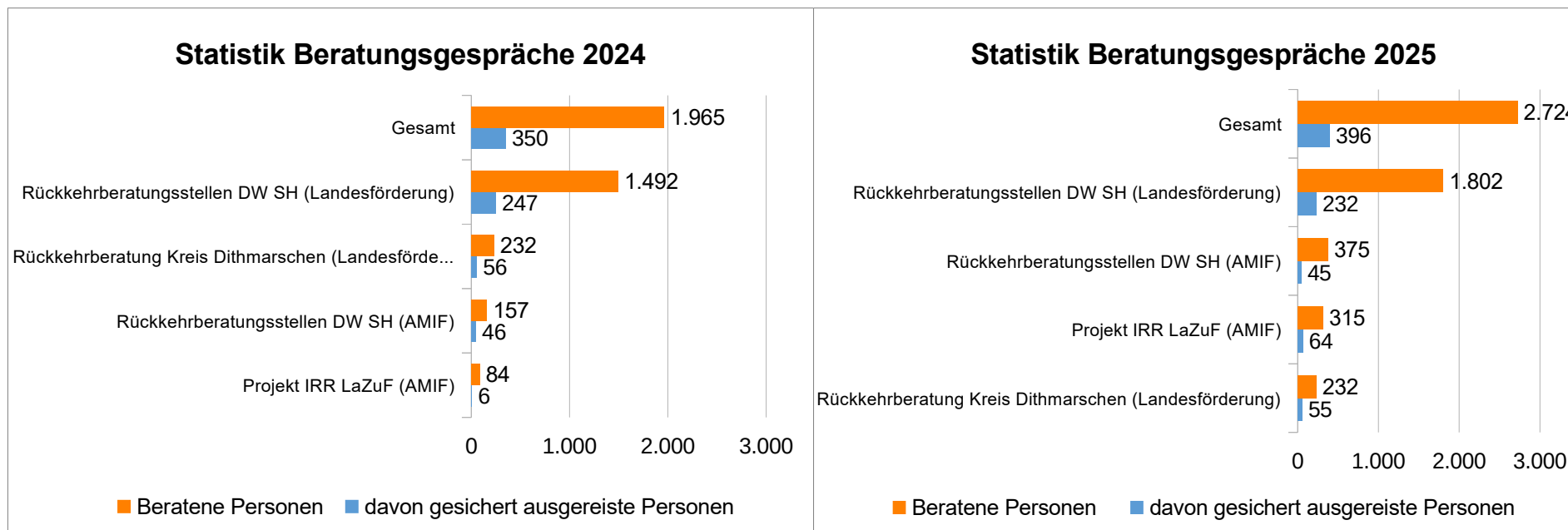
Durch das Modellprojekt „Rückkehrberatung Dithmarschen“ wurde im August 2021 das erste Mal eine Rückkehrberatung direkt beim Kreis Dithmarschen in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Dithmarschen eingeführt.

Die Grundlage für die Förderung der Rückkehrberatungsstellen ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der landesweiten Vernetzung der Rückkehrberatung und der Reintegration (Förderrichtlinie Rückkehrberatung und Reintegration), die erstmalig am 24. April 2019 veröffentlicht und am 22. Oktober 2021 bis 31.12.2024 verlängert wurde. Die Förderrichtlinie wurde im Jahr 2024 überarbeitet und bis zum 31.12.2028 verlängert.

Drei weitere Rückkehrberatungsstellen an den Standorten Neumünster und Schleswig (Diakonisches Werk Altholstein), Eutin (Kirchenkreis Ostholstein) sowie die Fachstelle für Reintegration des DW SH in Rendsburg werden zu 90 Prozent aus dem AMIF gefördert. Das Land beteiligt sich dabei mit einer Kofinanzierung in Höhe von 10 Prozent der Projektkosten.

Das dreijährige Projekt „Integrierte Rückkehrberatung und Reintegration“ wurde im Mai 2023 durch das LaZuF in Kooperation mit der Deutschen Sparkassenstiftung für internationale Kooperation aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfond (AMIF) beantragt und ist zum 01.09.2023 gestartet. Zielgruppe sind im LaZuF wohnverpflichtete Geflüchtete, die fortlaufend alle notwendigen Informationen über Rückkehr- und Reintegrationsprogramme bekommen sollen.

Im Jahr 2025 haben die Rückkehrberatungsstellen insgesamt 2.724 Personen zur Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr beraten, davon waren 715¹⁴ Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (2024: 1.965 Personen; davon 601 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren¹⁵). 396 Personen sind mit Unterstützung der Rückkehrberatungsstellen gesichert ausgereist (2024: 350 Personen).¹⁶



Die häufigsten Herkunftsländer waren die Türkei, der Irak, Russland, Syrien, Armenien und Georgien.

¹⁴ Die Zahl des Projektes IRR LaZuF (AMIF) ist nicht in diese Zahl eingeflossen, da diese nicht nach Altersgruppen kategorisiert wurde.

¹⁵ In den Lagebildern für die Jahre 2022 und 2023 wurde im Kapitel „Rückkehrberatung“ die Anzahl der erwachsenen beratenen Personen genannt. Da die Zahl der gesichert ausgereisten Personen in den vorliegenden Verwendungsnachweisen nicht nach Alter differenziert werden kann, werden ab dem Lagebild 2024 alle beratenen Personen berücksichtigt. Aufgrund einer nachträglichen Korrektur des Verwendungsnachweises wurden die Beratungszahlen des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein für das Jahr 2023 angepasst.

¹⁶ Quellen: Verwendungsnachweise und Angaben der Projektträger. Pro Person können mehrere Beratungsgespräche stattgefunden haben.

IV. Rückführung

Unter einer Abschiebung, auch zwangsweise Rückführung genannt, ist die erzwungene Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 1 AufenthG) zu verstehen. Reisen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht freiwillig aus, ist die zuständige Ausländerbehörde gehalten, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen. Die Abschiebung ist auch dann durchzuführen, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

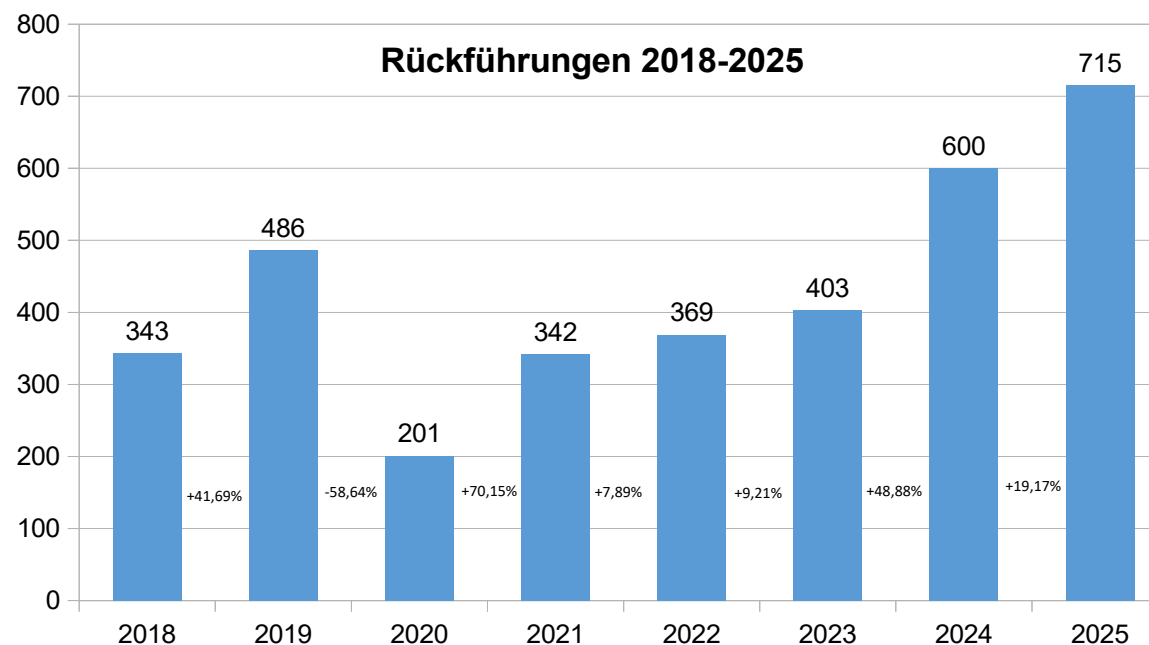
Die beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Maßnahmen stets so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Familien oder alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern, Schwangere, unbegleiteten Minderjährigen, älteren, behinderten oder erkrankten Personen.

Eine Überstellung nach EU-Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates (Dublin III-Verordnung) in ein anderes EU-Mitgliedsstaat stellt eine Form der Rückführung dar. Die Dublin III-Verordnung regelt, welcher Staat für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Meistens ist das Land, in welchem sich die Person das erste Mal aufgehalten bzw. europäischen Boden betreten hat, zuständig.

Eine Überstellung ohne Verwaltungszwang ist dann zu ermöglichen, wenn gesichert erscheint, dass sich die Ausländerin/ der Ausländer freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat begeben und sich dort fristgerecht bei der verantwortlichen Behörde melden wird. Personen, die unter den Anwendungsbereich der Dublin III-Verordnungen fallen und sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit daher einzuräumen.

In Schleswig-Holstein ist das LaZuF nach § 7 des Landesaufnahmegesetzes landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und unterstützt die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Seit 2018 haben sich die Daten der Rückführungen (Abschiebungen einschließlich Dublin-Überstellungen) im Jahresvergleich wie folgt entwickelt¹⁷:



Im Jahr 2020 und 2021 ergaben sich Einschränkungen bei Rückführungen durch die Covid-19-Pandemie. Beispielsweise wurden nahezu alle Sammelrückführungen storniert, weil die Herkunftsländer die Einreise untersagten oder der Flugverkehr eingestellt wurde. Das BAMF hatte Dublin-Überstellungen (DÜ) von und nach Deutschland ausgesetzt und die Botschaften der Herkunftsländer in Deutschland reduzierten ganz überwiegend ihre konsularische Arbeit stark. Im Jahr 2025 stieg die Zahl der Rückführungen im Vergleich zum Vorjahr um 19,17 Prozent.

¹⁷ Die Zahl der gestellten Amtshilfeersuchen durch die Kreise und kreisfreien Städte sind für den Berichtszeitraum nicht abgebildet. Diese können höher liegen als die tatsächlich stattgefundenen Rückführungen einschließlich Dublin-Überstellungen. Quellen: 2018, 2019, 2020, 2021 Zuwanderungsbericht Schleswig-Holstein; 2022, 2023, 2024 und 2025 LaZuF.

1. Abschiebungen

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 495 Personen aus Schleswig-Holstein abgeschoben (2024: 370 Personen)¹⁸. Die Anzahl der Abschiebungen in absoluten Zahlen nach Kreisen und kreisfreien Städten kann der Tabelle entnommen werden:

Kreis /kreisfreie Stadt/LaZuF	Personen	Luftweg	Landweg
LaZuF¹⁹	136	132	4
Kreis Rendsburg-Eckernförde	44	44	0
Kreis Nordfriesland	44	43	1
Kreis Pinneberg	39	39	0
Kreis Herzogtum Lauenburg	38	38	0
Kreis Stormarn	29	29	0
Landeshauptstadt Kiel	28	26	2
Hansestadt Lübeck	25	24	1
Kreis Ostholstein	22	22	0
Kreis Plön	22	22	0
Kreis Steinburg	20	19	1
Kreis Schleswig-Flensburg	19	18	1
Kreis Dithmarschen	13	13	0
Kreis Segeberg	8	8	0
Stadt Flensburg	8	7	1
Stadt Neumünster	1	1	0
Gesamt	495	484	11

¹⁸ Quelle: LaZuF, ggf. Abweichungen vom Zuwanderungsbericht LaZuF aufgrund nachträglicher Korrekturen.

¹⁹ Es wurde eine Abschiebungen erfasst, die das LaZuF im Rahmen der Amtshilfe für ABH Dresden durchgeführt hat.

Die Herkunftsländer der abgeschobenen Personen im Jahr 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden²⁰:

Herkunftsland	Personen	Prozentualer Anteil
Türkei	138	28%
Irak	69	14%
Syrien	67	14%
Georgien	45	9%
Afghanistan	29	6%
Armenien	21	4%
Albanien	14	3%
Serbien	12	2%
Serbien	12	2%
Kosovo	10	2%
Marokko	8	2%
Polen	7	1%
Polen	7	1%
Tunesien	7	1%
Äthiopien	6	1%
Algerien	5	1%
Ghana	5	1%
Ungeklärt	5	1%
Rumänien	4	1%
Rumänien	4	1%
Burkina Faso	3	1%

²⁰ Zielländer der Abschiebungen waren nicht nur die Herkunftsländer, sondern auch aufnahmeverpflichtete Drittländer/EU-Mitgliedstaaten.

Aserbaidtschan	2	0%
Chile	2	0%
Griechenland	2	0%
Iran	2	0%
Italien	2	0%
Jemen	2	0%
Lettland	2	0%
Libyen	2	0%
Nordmazedonien	2	0%
Norwegen	2	0%
Russland	2	0%
Russland	2	0%
Ägypten	1	0%
Bosnien	1	0%
Bulgarien	1	0%
Cote d'Ivoire	1	0%
Dänemark	1	0%
Gambia	1	0%
Indien	1	0%
Litauen	1	0%
Montenegro	1	0%
Nigeria	1	0%
Österreich	1	0%
Pakistan	1	0%
Peru	1	0%
Slowakei	1	0%

Österreich	1	0%
Pakistan	1	0%
Peru	1	0%
Slowakei	1	0%
Somalia	1	0%
Thailand	1	0%
Tschechische Republik	1	0%
Vietnam	1	0%
Gesamt	495	100%

Die Kreise und kreisfreien Städte haben im Jahr 2025 keine Abschiebungen in eigener Zuständigkeit ohne Beteiligung des LaZuF vollzogen.

Zur Einordnung im Verhältnis der Zahl der Aufenthaltsbeendigungen zur Zahl der Ausreisepflichtigen wird auf die Ziff. V. „Vergleichsbetrachtung“ verwiesen.

2. Dublin-Überstellungen

Im Jahr 2025 wurden 220 (2024: 230) Personen gemäß der sogenannten Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 mit Beteiligung des LaZuF von Schleswig-Holstein in zuständige europäische Länder überstellt²¹. Es wurden keine Dublin-Überstellungen seitens der Kreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit vollzogen.

²¹ Quelle: LaZuF; Abweichung vom Zuwanderungsbericht LaZuF aufgrund nachträglicher Korrekturen

Dublin-Überstellungen nach Kreisen/kreisfreien Städten/LaZuF

Kreis /kreisfreie Stadt/LaZuF	Personen	Luftweg	Landweg	Seeweg
LaZuF	205	101	84	20
Kreis Plön	5	5	0	0
Kreis Rendsburg-Eckernförde	3	2	1	0
Stadt Lübeck	3	3	0	0
Kreis Schleswig-Flensburg	1	1	0	0
Kreis Pinneberg	1	1	0	0
Stadt Kiel	1	1	0	0
Kreis Stormarn	1	0	1	0
Gesamt	220	114	86	20

Insgesamt wurden 114 Personen auf dem Luftweg, davon 51 Personen begleitet und 63 unbegleitet, 86 Personen auf dem Landweg, davon 83 Personen begleitet und 3 Personen unbegleitet sowie 20 Personen auf dem Seeweg, davon 6 Personen begleitet und 14 Personen unbegleitet in die europäischen Länder überstellt.

Dublin-Überstellungen nach Zielstaaten

Zielland	Anzahl Personen	prozentuale Anteil
Frankreich	41	18,6
Spanien	36	16,3
Kroatien	29	13,2
Schweden	26	11,8
Österreich	17	7,7
Polen	13	5,9

Zielland	Anzahl Personen	prozentuale Anteil
Dänemark	11	5,0
Niederlande	10	4,5
Bulgarien	6	2,7
Norwegen	5	2,3
Litauen	3	1,4
Schweiz	3	1,4
Lettland	3	1,4
Belgien	3	1,4
Tschechische Republik	3	1,4
Rumänien	3	1,4
Finnland	2	0,9
Malta	2	0,9
Portugal	1	0,5
Luxemburg	1	0,5
Slowenien	1	0,5
Zypern	1	0,5
Gesamt	220	100%

Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab es folgende Anzahl an Übernahmearbeit, Genehmigungen und Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung aus Schleswig-Holstein²²:

Jahr	Ersuchen	Zustimmungen	Überstellungen	Überstellungen in prozentualem Verhältnis zu Ersuchen	Überstellungen in prozentualem Verhältnis zu Genehmigungen
2024	2.455	1.436	243	9,90 %	16,92 %
2025	1.248	819	225	18,03 %	27,47 %

Im Jahr 2025 weist der Bund einen prozentualen Anteil von Überstellungen im Vergleich zur Anzahl der Genehmigungen von 22,49 Prozent auf²³. Damit liegt Schleswig-Holstein im Jahr 2025 über dem Bundesdurchschnitt.

3. Nutzung der LUK-A

Bei der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) handelt es sich um eine Ausreisereinrichtung nach § 61 Abs. 2 AufenthG, die beim LaZuF angegliedert ist. Mit der Verlegung des Wohnsitzes in die LUK-A wird das LaZuF zuständige Ausländerbehörde und übernimmt in diesem Zug alle originären Aufgaben als solche. Insbesondere findet in der LUK-A nach Aufnahme die Rückkehrberatung, soziale Betreuung durch den Betreuungsverband sowie medizinische und psychosoziale Betreuung durch den Ärztlichen Dienst – wie für alle andere Bewohner/innen der Landesunterkünfte – statt.

Die Aufnahme in die LUK-A setzt den Erlass einer Anordnung zur Wohnsitzaufnahme in der LUK-A (Wohnsitzauflage) durch die zuvor zuständige Ausländerbehörde voraus. Die Modalitäten der Übergabe zwischen kommunaler Ausländerbehörde und LUK-A wurden im Erlasswege geregelt. Ursprünglich hatte die kommunale Ausländerbehörden die Aufnahme in der LUK-A beim LaZuF zu beantragen und eine Entscheidung abzuwarten. Dieses mehrstufige Verfahren wurde mit Anpassung des Erlasses über die Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A Erlass) vom 03.04.2025 zu einem bloßen Anmel-

²² Quelle: BAMF „Bundesländerbericht Schleswig-Holstein“, Ausgabe Dezember 2023, Dezember 2024; Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Datenerfassung zu den Dublin-Überstellung-Zahlen des LaZuF möglich.

²³ Quelle: BAMF „Das Bundesamt in Zahlen 2025 Asyl“, Ausgabe Dezember 2025.

dungsverfahren umgestaltet. Gleichzeitig wurde der Personenkreis erweitert, der in der LUK-A untergebracht werden kann. Insbesondere ist die Aufnahme von Straftätern nur noch dann ausgeschlossen, wenn dies die Sicherheit oder Funktionalität der LUK-A selbst beeinträchtigt. Hiermit haben sich erhebliche Nutzungserleichterungen für die kommunalen Ausländerbehörden ergeben.

Im Jahr 2025 waren 105 Aufnahmeersuchen für 195 Personen in der LUK-A eingegangen. Im Vergleich zum Jahr 2024 ist die Anzahl der Aufnahmeersuchen um 144,19 Prozent gestiegen. Die Aufnahmeersuchen wurden für 60 Personen abgelehnt oder eingestellt. Für zwei Personen befinden sich die Ersuchen noch in der Prüfung. Es wurden 89 Personen in der LUK-A aufgenommen und 43 weitere Personen wurden bereits zur Aufnahme vorgesehen.

Im Jahr 2025 fanden elf freiwillige Ausreisen aus der LUK-A statt (2024: sieben). Von den elf freiwilligen Ausreisen wurden drei in Zuständigkeit des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge, zwei auf Aufnahmeersuchen des Kreises Herzogtum Lauenburg und jeweils eine auf Aufnahmeersuchen für die Kreise Pinneberg, Nordfriesland, Neumünster, Segeberg, Dithmarschen und Ostholstein organisiert.

Im Jahr 2025 wurden sieben vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus der LUK-A in eigener Zuständigkeit abgeschoben (2024: drei Abschiebungen). Die Zielländer waren Rumänien, Indien, Griechenland und Nordmazedonien. Bei den Abschiebungen ist im Vergleich zum Jahr 2024 ein prozentualer Zuwachs von 200 Prozent zu verzeichnen.

4. Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen

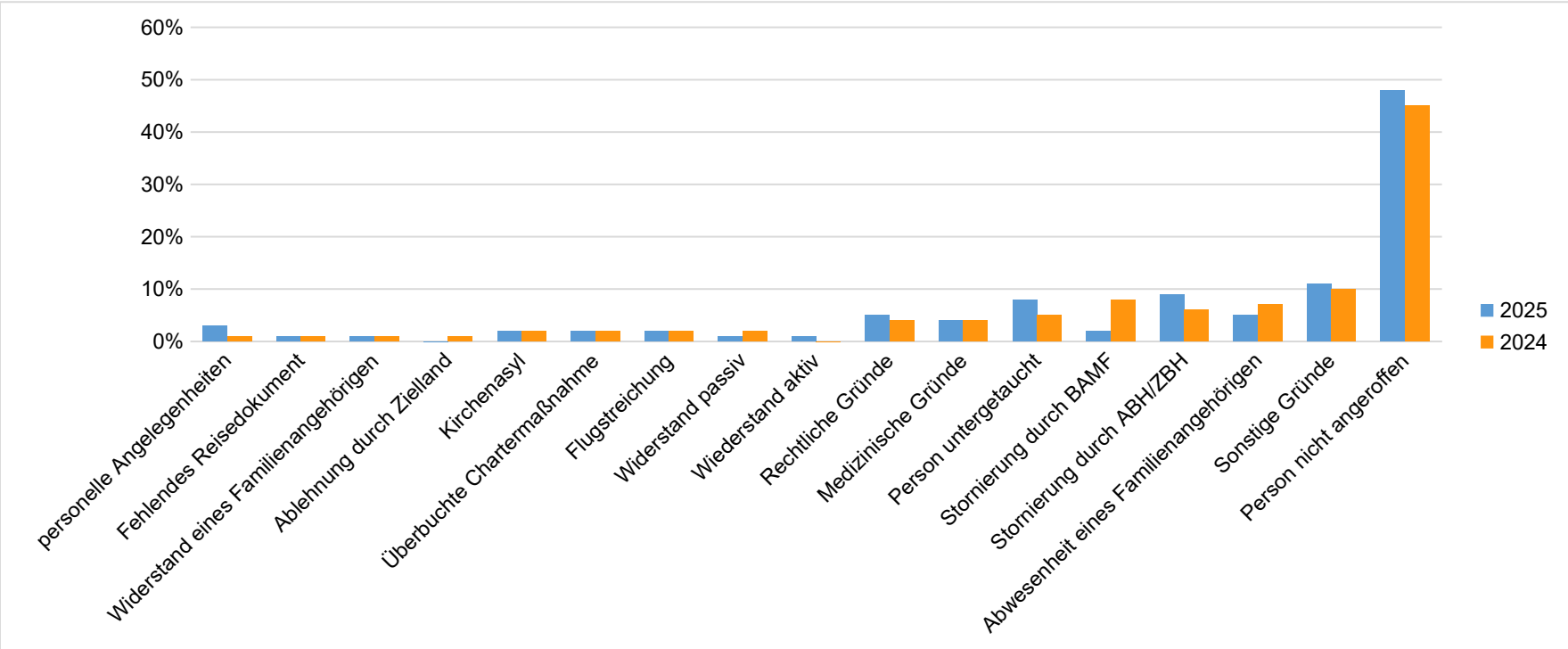
Im Jahr 2025 wurden 1.108 geplante Maßnahmen (begleitete und unbegleitete Rückführungen und Chartermaßnahmen) für 822 Personen in Schleswig-Holstein storniert (2024: 1.220 Maßnahmen für 1.177 Personen).²⁴ Im Betrachtungszeitraum scheiterten die meisten Maßnahmen, weil die Person nicht angetroffen (48 Prozent) wurde.

²⁴ Quelle: LaZuF; die Daten basieren auf verschiedenen Quellen. Statistische Fehler können auftreten.

Die häufigsten Gründe für die Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen können der Tabelle entnommen werden:

Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen	Anzahl der Maßnahmen	Prozentualer Anteil
Person nicht angetroffen	531	48%
Sonstige Gründe**	119	11%
Stornierung durch die ABH /ZBH	95	9%
Person untergetaucht	85	8%
Abwesenheit eines Familienangehörigen	55	5%
rechtliche Gründe	51	5%
Aufgrund personeller Angelegenheiten*	29	3%
medizinische Gründe	26	2%
Stornierung durch BAMF	25	2%
Flugstreichung	25	2%
Überbuchte Chartermaßnahme	18	2%
Widerstand passiv	12	1%
Kirchenasyl	11	1%
Fehlendes Reisedokument	9	1%
Widerstand aktiv	8	1%
Widerstand eines Familienangehörigen	8	1%
Ablehnung durch Zielland	1	0%
Gesamt	1.108	100%

Prozentualer Anteil der jeweiligen Stornierungsgründe:



5. Passersatzbeschaffung

Zum Stichtag 31.12.2025 hatten 2.018 Personen Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente. 372 Personen hatten Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG - für Personen mit ungeklärter Identität. Die beiden Duldungsgründe machen 26,03 % aller erteilten Duldungen aus.

Im LaZuF sind im Jahr 2025 1.014 Amtshilfeersuchen (2024: 1.007) auf eine Identitätsklärung und/oder Beschaffung von Passersatzpapieren eingegangen (rund 1 % eingestellt). Eine Klärung der Identität und die Beschaffung von Heimreisedokumenten erfolgen durch Prüfung der vorhandenen Dokumente, sonstige Sachbeweise, Rückübernahmeersuchen auf Basis von bilateralen und EU-Rückübernahmeabkommen und Vereinbarungen. Weitere Maßnahmen sind persönliche Vorsprachen bei den Auslandsvertretungen in Deutschland sowie Identifizierungsmaßnahmen wie z.B. Fingerabdruckverfahren etc. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes.

Das LaZuF hat 793 Rückübernahmeersuchen (RÜE) (2024: 584) gestellt und 151 sonstige Maßnahmen (2024: 263) zur Identitätsfeststellung oder Beschaffung von Passersatzpapieren (PEB) eingeleitet. Es wurden 289 Passersatzpapiere (PEP) durch die zuständigen Auslandsvertretungen und 241 durch LaZuF ausgestellt²⁵.

²⁵ Quelle: LaZuF

Die detaillierten Daten für das Jahr 2025 können der Tabelle entnommen werden²⁶:

Herkunftsländer	Geduldete nach § 60a Abs.2 S. 1 AufenthG	Geduldete nach § 60b Abs. 1 AufenthG	Rückübernah- meersuchen	sonstige PEB- Verfahren ²⁷	Zusagen	PEP durch HKL erhalten ²⁸	PEP durch LaZuF ausge- stellt ²⁹
Afghanistan	195	5	186	5	55	2	42
Ägypten	28	13	6	0	1	0	0
Albanien	8	2	1	0	1	0	11
Algerien	14	4	0	27	6	5	0
Armenien	106	23	97	0	97	87	1
Aserbaidshan	25	5	10	0	8	8	0
Äthiopien	10	10	0	8	3	2	0
Benin	1	0	0	1	0	0	0
Bosnien-Herzegowina	0	0	0	0	0	0	1
Bulgarien	3	0	0	0	0	0	1
Burkina Faso	0	0	0	2	0	0	0
Cote d'Ivoire	1	0	0	1	0	0	0
Dänemark	0	0	0	0	0	0	1
Eritrea	17	7	5	0	2	0	1
Gambia	6	0	0	1	1	0	0

²⁶ Quelle: LaZuF; AZR

²⁷ Sonstige PEB-Verfahren: Fingerabdruckverfahren, Vorführung bei Konsulat/Botschaft

²⁸ PEP wurden durch die zuständige Auslandsvertretung des Herkunftslandes ausgestellt.

²⁹ PEP wurden durch das LaZuF, in Form des sogenannten „Europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatangehöriger“ ausgestellt (u.a. beim subsidiären Schutz oder bei den Ländern des Westbalkans).

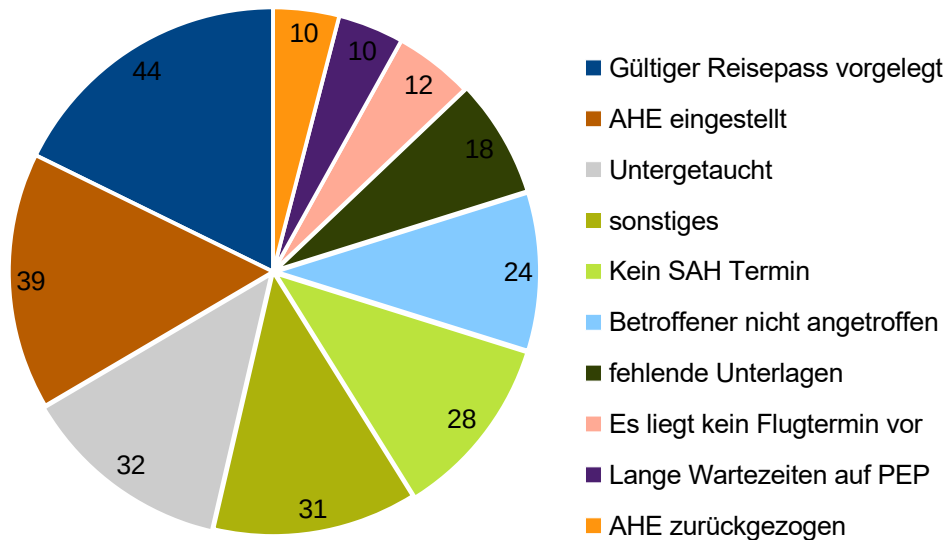
Georgien	16	1	52	0	52	45	0
Ghana	9	1	0	3	1	1	0
Guinea	7	2	0	1	1	0	0
Indien	8	3	4	0	4	4	0
Irak	483	53	39	65	63	30	18
Iran	197	54	3	1	3	1	2
Italien	0	0	0	0	0	0	0
Jemen	18	2	15	0	4	1	3
Kongo	0	0	0	1	0	0	0
Kosovo	21	0	11	0	11	0	18
Kuweit	0	0	1	0	1	0	1
Libanon	22	11	1	1	1	1	0
Libyen	30	7	5	3	5	0	5
Marokko	15	4	0	14	4	4	0
Montenegro	0	0	1	0	1	0	1
Nigeria	39	10	1	3	1	0	1
Nordmazedonien	2	0	16	0	12	0	12
Österreich	0	0	1	0	1	0	1
Pakistan	3	3	3	1	2	2	0
Peru	0	0	1	0	1	1	0
Polen	0	0	0	0	0	0	6
Rumänien	0	0	0	0	0	0	2
Russland	238	42	6	0	6	0	6
Serbien	19	3	11	0	8	0	8
Somalia	39	11	12	2	4	0	2
Sudan	0	0	1	0	1	0	0

Syrien	100	19	177	7	103	5	95
Thailand	0	0	0	1	1	1	0
Tunesien	10	0	18	2	17	8	0
Türkei	230	53	104	0	88	80	1
ungeklärt	48	10	5	1	0	0	0
Gesamt	1.968	238	788	151	344	284	224
Sonstige HKL	50	19	0	0	0	0	0
Gesamt	2.018	257	788	151	344	284	224

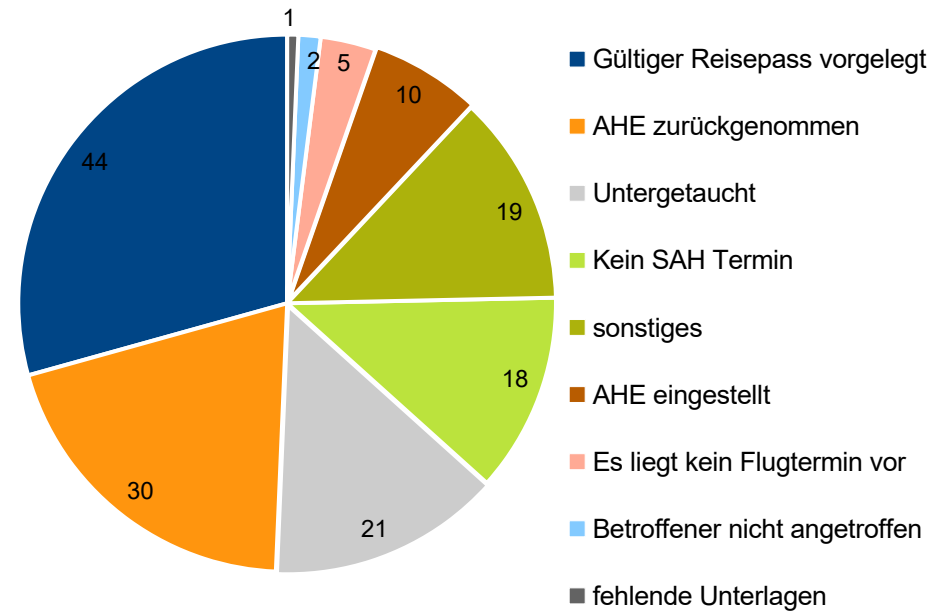
Die Kreise und kreisfreien Städte haben in eigener Verantwortung ohne Beteiligung des LaZuF im Jahr 2025 keine RÜE gestellt.

Die häufigsten Gründe für das Nichtausstellen eines PEP bzw. die Einstellung des Amtshilfeersuchens sind folgend in absoluten Zahlen für das Jahr 2025 dargestellt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Neben den Verfahren, die im Jahr 2024 ggf. noch nicht abgeschlossen wurden, gibt es weitere einzelne Begründungen, warum ein Reisedokument im Einzelfall nicht ausgestellt werden konnte.

Gründe für die Nichterstellung von PEP bzw. das Einstellen von Amtshilfeersuchen 2024



Gründe für die Nichterstellung von PEP bzw. das Einstellen von Amtshilfeersuchen 2025



6. Abschiebungshaft/Ausreisegewahrsam

Im Jahr 2025 wurden für 31 Männer jeweils ein Haftplatz aus Schleswig-Holstein in der AHE Glückstadt vermittelt. 9 Personen befanden sich in Sicherungshaft, 6 Personen Überstellungshaft und 14 Personen in Ausreisegewahrsam. Die Herkunftsländer waren die Türkei, Armenien, Albanien, Algerien, der Irak, Polen und Nordmazedonien. Im Jahr 2025 haben folgende Kreise und kreisfreien Städte keine Haftanträge gestellt: die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster, die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Schleswig-Flensburg und der Kreis Rendsburg Eckernförde.³⁰

Im Jahr 2024 wurden für 55 Männer jeweils ein Haftplatz aus Schleswig-Holstein in der AHE Glückstadt vermittelt. Fünf Personen befanden sich in Überstellungshaft, 30 Personen in Sicherungshaft, 19 Personen in Ausreisegewahrsam und eine Person in Mitwirkungshaft. Die Herkunftsländer waren Albanien, Syrien, Afghanistan und Algerien. Im Jahr 2024 haben folgende Kreise und kreisfreien Städte keine Haftanträge gestellt: die Hansestadt Lübeck, die Stadt Neumünster, der Kreis Plön und der Kreis Pinneberg.³¹

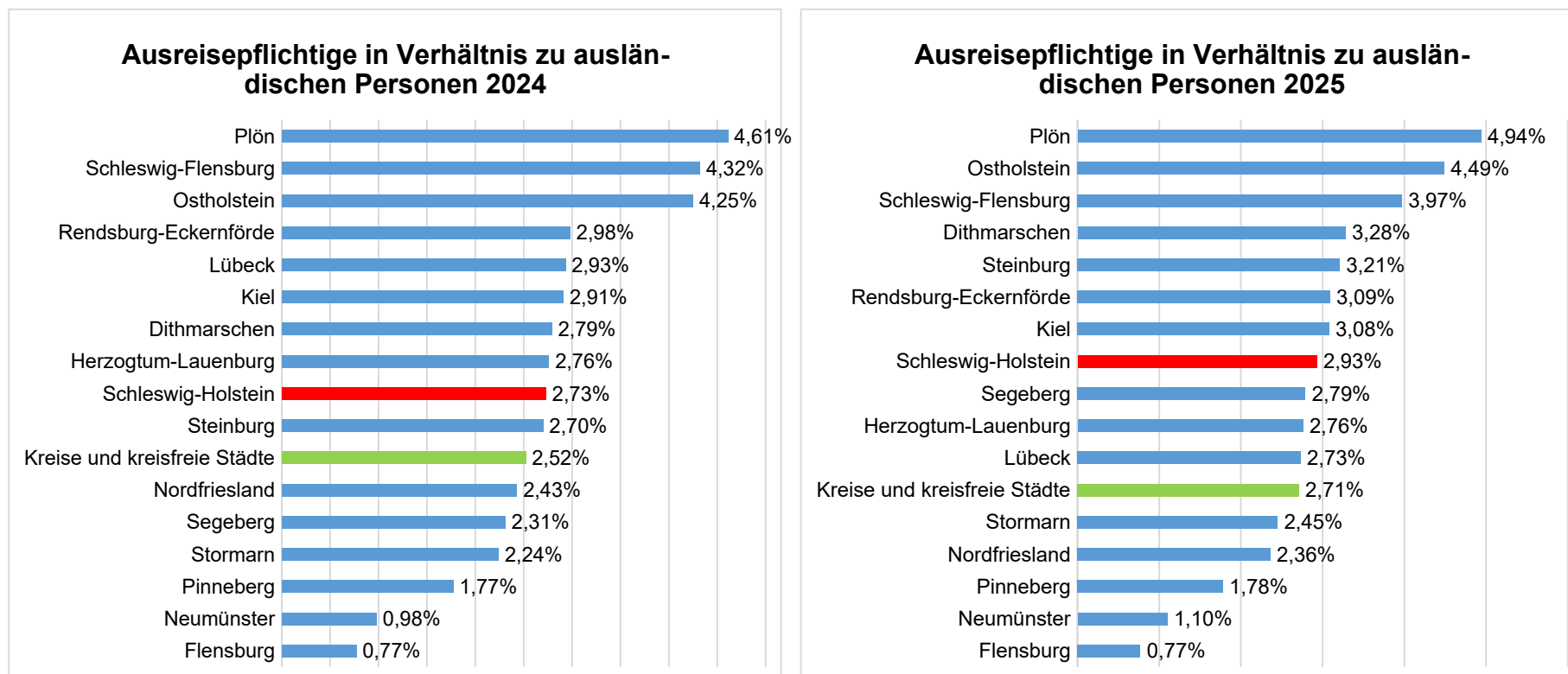
³⁰ Quelle: Angaben der AHE Glückstadt.

³¹ Quelle: Angaben der AHE Glückstadt.

V. Vergleichsbetrachtung

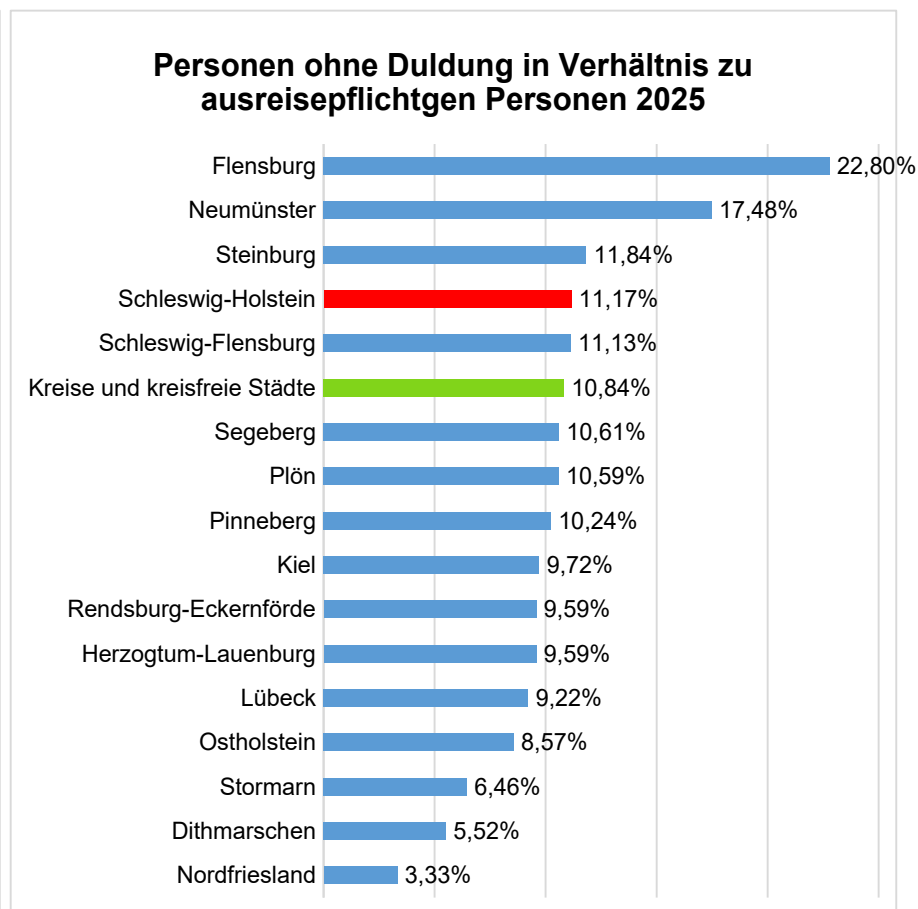
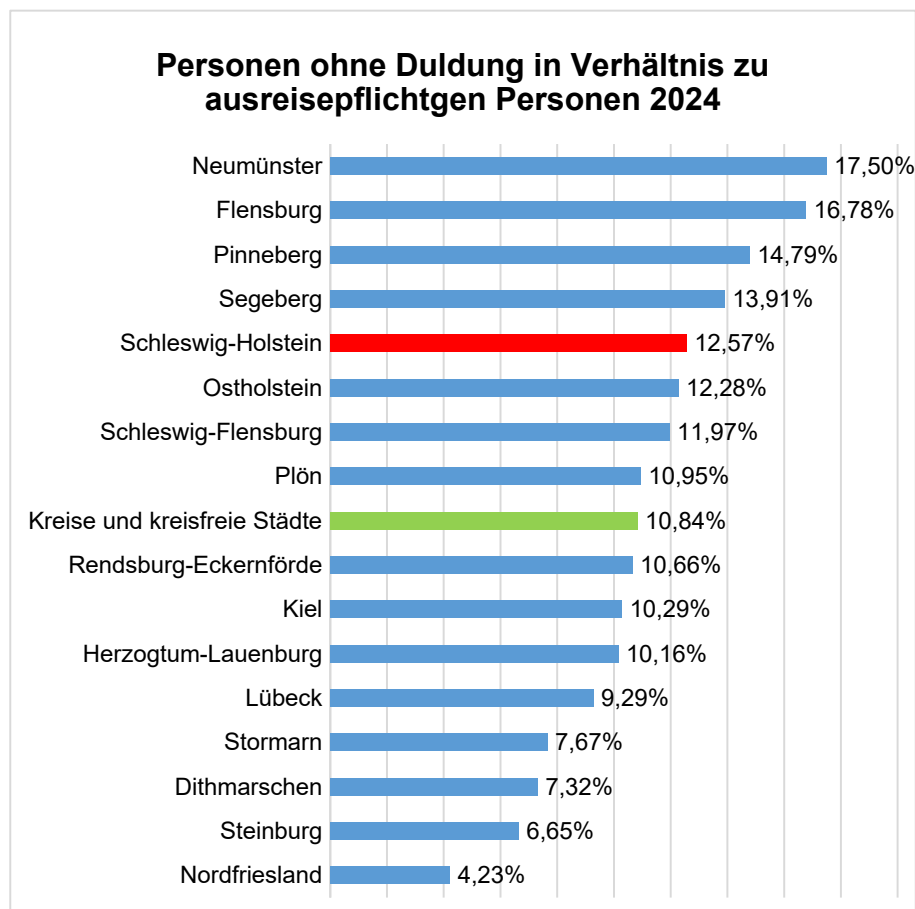
1. Kreise/kreisfreien Städte und LaZuF

Im Landesdurchschnitt lag der Anteil ausreisepflichtiger Personen an der Gesamtzahl der Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein 2024 bei 2,73 Prozent und im Jahr 2025 bei 2,93 Prozent. In absoluten Zahlen liegt im Jahresvergleich für Schleswig-Holstein eine Steigerung von 9.560 ausreisepflichtigen Personen auf 10.336 ausreisepflichtigen Personen vor.³²



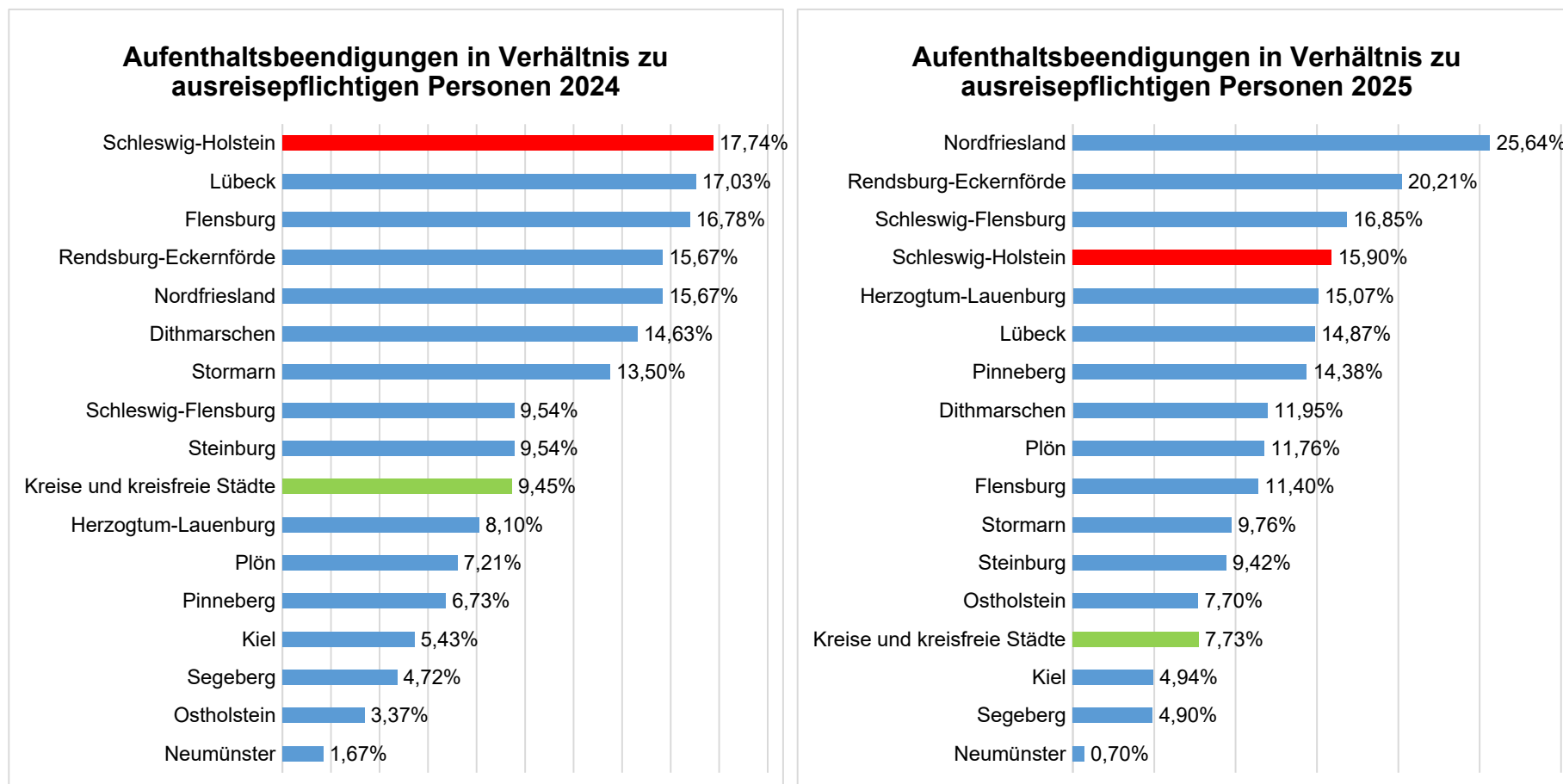
³² Quelle: AZR zum jeweiligen Stichtag 31.12.

Im Landesdurchschnitt lag der Anteil von Personen ohne Duldung im Verhältnis zu ausreisepflichtigen Personen in Schleswig-Holstein 2024 bei 12,57 Prozent und im Jahr 2025 bei 11,17 Prozent. In absoluten Zahlen liegt im Jahresvergleich für Schleswig-Holstein eine Reduzierung von 1.202 Personen ohne Duldung auf 1.155 Personen ohne Duldung vor.³³



³³ Quelle: AZR zum jeweiligen Stichtag 31.12.

Werden die Zahlen der Aufenthaltsbeendigungen (freiwillige Ausreisen, Abschiebungen und Dublin-Überstellungen) ins Verhältnis zur Zahl der Ausreisepflichtigen gesetzt, ergibt sich folgendes Bild für Schleswig-Holstein in den Jahren 2024 und 2025³⁴:



Der Anteil der Aufenthaltsbeendigungen (freiwillige Ausreisen, Abschiebungen, Dublin-Überstellungen ohne die Zahlen des LaZuF) an der Zahl der Ausreisepflichtigen lag in Schleswig-Holstein 2024 durchschnittlich bei 9,49 Prozent und im Jahr 2025 bei 11,95 Prozent.

³⁴ Quelle AZR zum jeweiligen Stichtag 31.12.; LaZuF, Kreise/kreisfreien Städte

Vergleichsbetrachtung Kreise/kreisfreien Städte und LaZuF 2025³⁵

Kreise und kreisfreie Städte	Einwohnerzahl	Ausländische Personen	Prozentualer Anteil ³⁶	Aufnahmequote ³⁷	Ausreisepflichtige Personen	Prozentualer Anteil ³⁸	Freiwillige Ausreisen	Prozentualer Anteil ³⁹	Abschiebungen	Prozentualer Anteil ⁴⁰	Dublin-Überstellungen	Aufenthaltsbeendigungen	Prozentualer Anteil ⁴¹
Herzogtum Lauenburg	206.371	23.843	11,61%	7,10%	657	2,76%	50	7,61%	38	5,78%	0	99	15,07%
Lübeck	217.022	32.989	15,20%	7,60%	901	2,73%	k.A.	k.A.	25	3,23%	3	134	14,87%
Neumünster	79.975	13.026	16,28%	0,00%	143	1,10%	k.A.	k.A.	1	0,70%	0	1	0,70%
Flensburg	95.851	17.875	18,65%	3,20%	193	1,08%	14	7,22%	7	3,63%	0	22	11,40%
Pinneberg	325.949	51.528	15,81%	11,20%	918	1,78%	84	9,15%	39	4,25%	1	132	14,38%
Plön	130.406	8.611	6,60%	4,50%	425	4,94%	23	5,41%	22	5,47%	5	50	11,76%
Dithmarschen	133.468	13.275	9,95%	4,70%	435	3,28%	46	10,57%	13	2,99%	0	52	11,95%
Kiel	251.734	37.419	14,86%	8,60%	1.153	3,08%	38	3,30%	28	2,43%	1	57	4,94%
Nordfriesland	170.946	16.493	9,64%	5,90%	390	2,36%	56	14,36%	44	11,67%	0	100	25,64%
Rendsburg-Eckernförde	277.402	21.272	7,67%	9,70%	658	3,09%	86	13,07%	44	6,69%	3	133	20,21%
Segeberg	283.286	35.835	12,62%	10,00%	999	2,79%	41	4,20%	8	0,80%	0	49	4,90%
Steinburg	132.408	12.897	9,74%	4,60%	414	3,21%	19	4,59%	20	4,83%	0	39	9,42%
Stormarn	247.340	27.199	10,99%	8,60%	666	2,45%	35	5,26%	29	4,35%	1	565	9,76%
Ostholstein	201.763	17.930	8,89%	7,10%	805	4,49%	40	4,97%	22	2,73%	0	62	7,70%
Schleswig-Flensburg	205.883	16.289	7,91%	7,20%	647	3,97%	89	13,76%	19	2,94%	1	109	16,85%

³⁵ Quellen: LaZuF; Statistikamt Nord; AZR, Kreise/kreisfreie Städte.

³⁶ Anteil der ausländischen Personen in Bezug auf die Einwohnerzahl.

³⁷ Durch die Änderung der AuslAufnVO zum 01.09.2025 muss eine neue Quote berechnet werden. Hier wurde noch die alte Quote genutzt.

³⁸ Anteil der ausreisepflichtigen Personen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausländischen Personen.

³⁹ Anteil der freiwilligen Ausreisen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen.

⁴⁰ Anteil der Abschiebungen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen.

⁴¹ Anteil der gesamten Aufenthaltsbeendigungen in Bezug auf die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen.

LaZuF	0	0	0,00%	0,00%	0	0,00%	353	0,00%	136	0	205	916	0
Kreise und kreisfreien Städte	2.959.804	346.481	11,71%	7,10%	9.404	2,71%	621	3,75%	359	3,82%	15	727	7,73%
Schleswig-Holstein	2.959.804	352.542	11,91%	7,60%	10.336	2,93%	974	9,81%	495	4,79%	220	1.643	15,90%

2. Bundesländer und Bund

Für das Jahr 2024 hat die Bundesregierung die Daten zu Abschiebungen in der Antwort auf eine [Kleine Anfrage](#) am 11.02.2025 veröffentlicht⁴². Demnach wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 20.084 Personen abgeschoben. Nach Angaben des Bundes erfolgten 550 Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus der Zuständigkeit Schleswig-Holsteins. Damit lag der Anteil an bundesweiten Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Schleswig-Holstein im Jahr 2024 bei 2,74 Prozent.

Für das Jahr 2025 hat die Bundesregierung die Daten zu Abschiebungen in der Antwort auf eine [Kleine Anfrage](#) am 11.02.2026 veröffentlicht⁴³. Demnach wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 22.787 Personen abgeschoben. Nach Angaben des Bundes erfolgten 724 Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus der Zuständigkeit Schleswig-Holsteins. Damit lag der Anteil an bundesweiten Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Schleswig-Holstein im Jahr 2025 bei 3,18 Prozent.

Im Bundesdurchschnitt lag der prozentuale Anteil der Abschiebungen an der Zahl der Ausreisepflichtigen 2024 bei 9,10 Prozent und im Jahr 2025 bei 9,82 Prozent. In Schleswig-Holstein lag der prozentuale Anteil der Abschiebungen an der Zahl der Ausreisepflichtigen im Jahr 2024 bei 3,87 Prozent und im Jahr 2025 bei 7,00 Prozent.⁴⁴

⁴² Drucksache 20/14946 vom 11.02.2025.

⁴³ Drucksache 21/4103 vom 11.02.2026.

⁴⁴ Es ist zu beachten, dass es sich bei der Zahl der Ausreisepflichtigen um eine Stichtagszahl zum 31.12. des jeweiligen Jahres handelt. Diese wird mit den erfolgten Abschiebungen im Laufe des Jahres verglichen.